



Stand: Mai 2025

## Allgemeine Hinweise zur Beantragung eines Schengen-Visums

### 1. Wann benötige ich ein Schengen-Visum?

Wenn Sie sich **maximal 90 Tage** am Stück innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen und somit nicht länger als **180 Tage pro Jahr** in Deutschland bzw. den Schengener-Staaten aufhalten möchten (z. B. für eine Geschäftsreise, Besuch von Familienangehörigen und Bekannten, touristische Reise), dann benötigen Sie ein **Schengen-Visum** (C-Visum).

**Aserbaidsschische Staatsangehörige**, die in ein Drittland reisen (kein Schengen-Staat) und auf einem deutschen Flughafen umsteigen, benötigen **kein Flughafentransit-Visum**, wenn Sie im internationalen Transitbereich bleiben und nicht die Passkontrolle passieren. Dies ist nur auf den Flughäfen Frankfurt/Main und München möglich sowie zeitlich eingeschränkt auf den Flughäfen Hamburg, Düsseldorf, Köln-Bonn und Berlin-Tegel. Erkundigen Sie sich vorab bei Ihrem Reisebüro oder Ihrer Fluggesellschaft, ob ein Terminalwechsel, bei dem Sie den Transitbereich verlassen müssen, erforderlich sein wird. Wenn Sie nicht aserbaidsschischer Staatsangehöriger sind und wissen wollen, ob Sie ein Visum für den Flughafentransit benötigen, finden Sie die Informationen zu Flughafentransit-Visa hier: <https://www.auswaertiges-amt.de/en/visa-service/buergerservice/faq/33-transit/606710>.

Wenn Sie sich **länger als 90 Tage ununterbrochen** in Deutschland aufhalten möchten, z. B. zum Studium, zur Arbeitsaufnahme oder zur Familienzusammenführung, dann benötigen Sie ein **nationales Visum** (D-Visum). Schauen Sie sich hierfür bitte die allgemeinen Hinweise zur Beantragung eines nationalen Visums sowie die zugehörigen Merkblätter an.

### 2. Welche Länder gehören zum Schengen-Raum?

Der Schengen-Raum besteht aus 29 Staaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn.

### 3. Woher weiß ich, wie lange ich mich noch im Schengen-Raum aufhalten darf?

Ein Schengen-Visum berechtigt zum kurzfristigen Aufenthalt im Schengen-Raum von **höchstens 90 Tagen je 180 Tagen**. Ein Visum mit einer Gültigkeit von zwei Jahren (C 2) erlaubt somit bis zu vier Mal einen Aufenthalt von 90 Tagen. Wenn Sie sich 90 Tage am Stück im Schengen-Raum aufgehalten haben, ist die erneute Einreise erst nach Ablauf von 90 Tagen möglich. Hier können Sie die bisherigen Aufenthaltsdaten mit Ihrem Visum eingeben und überprüfen, wann und für wie lange eine erneute Einreise möglich ist: [https://ec.europa.eu/home-affairs/content/visa-calculator\\_en](https://ec.europa.eu/home-affairs/content/visa-calculator_en). Weitere Hinweise zur Aufenthaltsdauer mit Schengen-Visa finden Sie hier: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/fragenkatalog-node/39-berechnung-aufenthaltsdauer/606614>

### 4. In welchem Fall muss ich mein Visum bei der deutschen Botschaft beantragen?

Die deutsche Botschaft Baku ist für Ihren Visumantrag zuständig, wenn Sie Ihren gewöhnlichen Wohnsitz in Aserbaidsschan haben (aserbaidsschische Staatsangehörige, die ihren Wohnsitz außerhalb Aserbaidsschans haben müssen den Visumantrag bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Auslandsvertretung stellen) **und**

- nur nach Deutschland reisen **oder**
- Ihre Reise verschiedene Reiseziele umfasst, Deutschland jedoch nach Dauer und Zweck des Aufenthalts Ihr Hauptreiseziel ist **oder**
- es kein Hauptreiseziel gibt und Sie zuerst nach Deutschland einreisen werden.

## 5. Kann ich als Drittstaatsangehöriger meinen Visumantrag in Baku stellen?

Die deutsche Botschaft in Baku ist für Ihren Antrag örtlich zuständig, wenn Sie Ihren gewöhnlichen und **rechtmäßigen Wohnsitz** in Aserbaidschan haben. Sie müssen daher Ihren legalen Aufenthalt in Aserbaidschan nachweisen, zum Beispiel mit einer Aufenthaltserlaubnis. Diese muss noch **mindestens drei Monate** nach der geplanten Ausreise aus dem Schengen-Raum gültig sein.

## 6. Wie kann ich meinen Visumantrag stellen? Wie hoch ist die Visumgebühr?

Die Annahme der Visaanträge erfolgt durch den externen Dienstleister VisaMetric. Die Adresse des Visaannahmezentrums lautet: **D.Aliyeva Str 106., Winter Park Plaza, erster Stock, Baku**

Die Antragsannahme erfolgt ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung. Wenn Sie Ihren Antrag stellen möchten, dann buchen Sie bitte hier kostenlos einen Termin:

<https://www.visametric.com/Azerbaijan/Germany/de>

Auf dieser Seite finden Sie auch die **Öffnungszeiten**.

**ACHTUNG: Beachten Sie den Infokasten sowie die Hinweise auf unserer Internetseite <https://baku.diplo.de/az-de/konsularservice/05-visaeinreise/2069904-2069904> zum bevorstehenden Wechsel des externen Dienstleisters zu TLScontact im Zeitraum Juni-Juli 2025.**

Das **Antragsformular** sowie die **Merkblätter** für die einzelnen Reisezwecke werden von VisaMetric und der Botschaft kostenlos ausgegeben oder können von der Internetseite [www.baku.diplo.de](http://www.baku.diplo.de) heruntergeladen werden. Die Botschaft behält sich vor, im Einzelfall weitere Unterlagen nachzufordern. Die Vollständigkeit der Unterlagen führt nicht automatisch zur Visumerteilung.

**Alle Dokumente, die nicht auf Englisch oder Deutsch ausgestellt sind, müssen mit Übersetzung in Englisch oder Deutsch vorgelegt werden.**

Die Botschaft arbeitet nicht mit Reisebüros zusammen.

Unter der Telefonnummer (012) 599 88 12, aus dem Ausland 00994-12 599 88 12, unterhält VisaMetric montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 17:30 Uhr eine **Informationshotline** zu allen Visafragen. Für die Telefonnummer fallen nur die normalen Telefongebühren ins aserbaidschanische Festnetz an.

Die **Visumgebühr** beträgt für aserbaidschanische Staatsangehörige 35,00 Euro, für Kinder unter 12 Jahren ist das Visum gebührenfrei. Informationen zu den Gebühren für nicht-aserbaidschanische Staatsangehörige und mögliche Gebührenbefreiungen finden Sie hier: [www.baku.diplo.de](http://www.baku.diplo.de). Die Nachweise für die Gebührenbefreiung müssen bei der Antragstellung vorliegen.

Die verbindliche Festsetzung der Visumgebühr erfolgt erst nach Bearbeitung des Antrags in der Visastelle. Die Gebühr ergibt sich aus dem Kassenzettel der Visastelle, der jedem zurückgegebenen Pass beiliegt.

Das **Serviceentgelt für die Dienstleistung von VisaMetric** beträgt 27,54 Euro und ist bei Antragstellung zusätzlich zur Visumgebühr zu zahlen. Die Visumgebühr und das Serviceentgelt müssen in **Aserbaidschanischen Manat** bar oder mit Kreditkarte bezahlt werden. Sonstige Serviceleistungen, die von **VisaMetric** angeboten werden, wie z. B. das Anfertigen von Passfotos, können **freiwillig** in Anspruch genommen werden.

## 7. Muss ich meinen Antrag persönlich stellen?

Bei jedem Antragsteller, der das 12. Lebensjahr vollendet hat, müssen die **Fingerabdrücke** erfasst werden. Diese werden 59 Monate im Visainformationssystem der Europäischen Union gespeichert. Wenn Sie erstmals ein Schengen-Visum beantragen oder Ihre Fingerabdrücke bei der Botschaft oder der Vertretung eines anderen Schengen-Mitgliedstaats nicht innerhalb der vorhergegangenen 59 Monate erfasst wurden, dann müssen Sie Ihren Visumantrag **persönlich** stellen. Ansonsten kann ein erneuter Visumantrag auch durch einen bevollmächtigten Vertreter gestellt werden. Eine Mustervollmacht finden Sie unter [www.baku.diplo.de](http://www.baku.diplo.de). Nach Ablauf von 59 Monaten müssen die Fingerabdrücke erneut erfasst werden.

## 8. Ab wann kann ich meinen Visumantrag stellen und bis wann vor der geplanten Reise ist die Antragstellung noch möglich?

Der Visumantrag kann **bis zu 6 Monate** vor dem geplanten Reisebeginn gestellt werden. Der Antrag ist in der Regel spätestens 15 Kalendertage vor Antritt der geplanten Reise zu stellen. In **begründeten dringlichen**

**Einzelfällen** kann die Botschaft zulassen, dass der Visumantrag weniger als 15 Kalendertage vor Antritt der geplanten Reise eingereicht wird.

### 9. Wie lange dauert die Bearbeitung des Antrags?

Die Visastelle entscheidet über vollständige Anträge in der Regel innerhalb von **10 Kalendertagen** nach Eingang in der Visastelle (nicht nach Abgabe bei VisaMetric). Die Bearbeitungsfrist kann in Einzelfällen auf bis zu 30 Kalendertage verlängert werden, insbesondere, wenn eine weitere Prüfung erforderlich ist. Bitte beachten Sie außerdem, dass es vor Feiertagen (Novruz, Weihnachten/Neujahr) und in den Sommermonaten zeitweise zu längeren Bearbeitungszeiten kommen kann. Es wird daher empfohlen, Visumanträge möglichst frühzeitig zu stellen.

Über den Bearbeitungsstand Ihres Antrags können Sie sich jederzeit über die Homepage von VisaMetric informieren.

### 10. Welche Besonderheiten gilt es für Minderjährige zu beachten?

Für Personen, die das **18. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben, muss der Antrag durch die Sorgeberechtigten gestellt werden. Diese müssen auch den Visumantrag unterschreiben.

Als **Nachweis über die elterliche Sorge** sind die Geburtsurkunde des Kindes sowie Passkopien der Sorgeberechtigten vorzulegen. Ist ein Elternteil bereits verstorben oder allein sorgeberechtigt, dann sind entsprechende Nachweise dafür vorzulegen, z. B. Gerichtsurteil.

Weichen Vorname oder Nachname eines Elternteils von den in der Geburtsurkunde des Minderjährigen angegebenen ab, müssen zusätzliche Dokumente (Heiratsurkunde, Adoptionspapiere oder Urkunde über die Namensänderung) zum Nachweis des Verwandtschaftsverhältnisses vorgelegt werden.

### 11. Was ist bezüglich der Reisekrankenversicherung und des Reisepasses zu beachten?

Nach den gesetzlichen Regelungen muss jeder Reisende während seines gesamten Aufenthalts in den Schengen-Staaten krankenversichert sein. Die Versicherung muss bestimmte Mindestkriterien erfüllen: Sie muss eine Mindestdeckungssumme von **30.000 Euro** aufweisen und für **alle** Schengen-Staaten gültig sein, auch wenn Sie nur nach Deutschland reisen.

Die Krankenversicherung muss im **Original mit einer Kopie** vorgelegt werden. Das Original erhalten Sie wieder zurück. Achten Sie darauf, dass die Reisekrankenversicherung für die gesamte von Ihnen geplante Reise gültig ist. Wenn Sie ein Visum zur mehrfachen Einreise beantragen, reicht es, wenn eine Krankenversicherung für die erste Reise nachgewiesen wird. Durch Ihre Unterschrift im Antragsformular verpflichten Sie sich, auch für jede weitere Reise eine Krankenversicherung abzuschließen.

Ihr Reisedokument muss **mindestens zwei freie Seiten** aufweisen und nach der geplanten Ausreise aus dem Schengen-Raum noch **mindestens drei Monate gültig** sein. Hat sich Ihr Familienname geändert, z. B. durch Eheschließung, dann müssen der Reisepass und die ID-Karte auf den neuen Namen ausgestellt sein.

### 12. Ich habe eine Geschäftseinladung/Einladung zum Besuch erhalten. Muss ich weitere Unterlagen vorlegen?

Bitte schauen Sie sich zuerst das zugehörige Merkblatt der Botschaft an. In jedem Fall reicht die Vorlage der **Einladung allein nicht** aus.

Verpflichtungserklärungen werden von der Ausländerbehörde am Wohnort des Einladers ausgestellt. Sie dürfen bei Antragstellung **nicht älter als sechs Monate** sein.

Bei Geschäftseinladungen achten Sie bitte darauf, dass die Einladung durch einen **vertretungsberechtigten Mitarbeiter** des einladenden Unternehmens unterschrieben wurde. Die Vertretungsberechtigung ergibt sich aus dem Handelsgesetzbuch, dem Handelsregister oder aus unternehmensinternen Vollmachten. Vollmachten müssen ggf. vorgelegt werden.

Bei geschäftlichen Einladungen oder Einladungsschreiben zur medizinischen Behandlung müssen Begleitpersonen (Ehegatte, minderjährige Kinder) als solche benannt und in der Einladung aufgeführt werden.

**Eine Übersendung von Einladungsschreiben per Post, Fax oder E-Mail vorab oder parallel ist nicht erforderlich.**

### 13. Mein Reisepass ist voll. Kann ich mein Visum in meinen neuen Reisepass übertragen lassen?

Ja. Wenn Ihr Reisepass keine freien Seiten mehr hat, das darin enthaltene Visum aber noch gültig ist, kann Ihr Visum ohne erneute Zahlung der Visumgebühr in den neuen Reisepass übertragen werden. Sie müssen dafür Ihren alten und neuen Reisepass einreichen. Bitte beachten Sie, dass die Visumgültigkeit durch die Übertragung nicht verlängert wird. Weist Ihr Reisepass noch freie Seiten auf, ist die Übertragung gebührenpflichtig.

### 14. Wie erhalte ich meinen Reisepass zurück?

Bei der Antragstellung über den externen Dienstleister VisaMetric erfolgt auch die Rückgabe des Reisepasses über VisaMetric. Dabei kann bei VisaMetric ein kostenpflichtiger Kurierdienst für den Rückversand in Anspruch genommen werden. Diese Dienstleistung ist bereits bei Antragsstellung zu bezahlen.

**Bitte kontrollieren Sie nach Erhalt des Passes Ihr Visum auf die Richtigkeit aller Daten, einschließlich der Gebühr. Beanstandungen melden Sie bitte umgehend an die Visastelle (nicht an VisaMetric).**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Visum nicht automatisch zur Einreise berechtigt. Die endgültige Entscheidung obliegt den Grenzbehörden bei der Einreise. Es wird empfohlen, die antragsbegründenden Unterlagen (vor allem die Einladung/Hotelbuchung, den Finanzierungsnachweis und die Reisekrankenversicherung) bei der Einreise möglichst im Original mitzunehmen.

### 15. Was kann ich tun, wenn mein Visumantrag abgelehnt wurde?

Die Gründe für die Ablehnung Ihres Antrags ergeben sich aus dem **Ablehnungsbescheid**. Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass eine Ablehnung auch dann möglich ist, wenn Sie alle Unterlagen entsprechende des einschlägigen Merkblattes vorgelegt haben. Die Vollständigkeit Ihrer Unterlagen garantiert nicht die Erteilung des Visums.

Im Fall einer Ablehnung können Sie dieser innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheids widersprechen. Dieses sogenannte **Remonstrationsschreiben** können Sie per Fax, als Anlage zu einer E-Mail oder im Original an die Botschaft schicken. Das Schreiben muss Ihre persönlichen Daten und die Nummer Ihres Reisepasses enthalten, damit es Ihrem Antrag zugeordnet werden kann, sowie eine Begründung, weshalb Sie die Ablehnung Ihres Antrages für unrechtmäßig halten. Achten Sie darauf, dass das Schreiben unterschrieben ist. Bitte reichen Sie zusätzliche Dokumente, die Ihrer Meinung nach für eine Erteilung sprechen, ebenfalls mit ein. Das Schreiben kann auf Deutsch oder Englisch verfasst sein. Nach Eingang Ihrer Remonstration **prüft** die Botschaft den Visumantrag **erneut**. Bitte beachten Sie, dass eine Remonstration nur dann Aussicht auf Erfolg hat, wenn zusätzliche Unterlagen beigefügt oder weitere Erläuterungen zum Antrag gemacht werden. Die Bearbeitung erfolgt chronologisch und kann je nach Auslastung der Visastelle **bis zu 12 Wochen** betragen.

Neben der Remonstration besteht die Möglichkeit, einen **neuen Antrag zu stellen** oder Klage beim Verwaltungsgericht in Berlin zu erheben. Sollten Sie bereits remonstriert haben, wird die Bearbeitung nach Einreichen des neuen Visumantrages eingestellt.

Als **Einlader** sind Sie grundsätzlich nicht auskunftsberechtigt und können nicht gegen die Ablehnung remonstrieren, es sei denn, der Antragsteller hat Sie hierzu schriftlich **bevollmächtigt**.

## Abschaffung des Remonstrationsverfahrens zum 1. Juli 2025

Das Auswärtige Amt hat entschieden, das Remonstrationsverfahren gegen ablehnende Visabescheide zum 1. Juli 2025 weltweit abzuschaffen. Damit entfällt ein gesetzlich nicht vorgesehener, bislang freiwillig gewährter Rechtsbehelf im Visumverfahren. Diese Entscheidung stützt sich auf ein Pilotverfahren an zahlreichen deutschen Visastellen, bei dem die Aussetzung des Remonstrationsverfahrens sowohl für Schengen- als auch für nationale Visa seit dem 1. Juni 2023 getestet wurde. Die Evaluierung des Pilotverfahrens hat gezeigt: Der Verzicht auf das Remonstrationsverfahren hat in den Visastellen zum Teil erhebliche Mitarbeitendenkapazitäten freigesetzt, die zur Bearbeitung von mehr Visumanträgen eingesetzt werden konnten. Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum konnten dadurch sowohl mehr nationale als auch mehr Schengen-Visa bearbeitet und Wartezeiten reduziert werden.

Von einer größeren Anzahl bearbeiteter Visumanträge und einer Reduzierung von Wartezeiten profitieren alle Antragstellenden. Angemessener Rechtsschutz ist auch künftig gewährleistet, denn der gesetzliche vorgesehene Rechtsweg wird durch die Abschaffung des Remonstrationsverfahrens nicht verkürzt. Zudem haben alle Antragstellenden selbstverständlich die Möglichkeit, im Fall einer Ablehnung jederzeit einen neuen Antrag auf Erteilung eines Visums zu stellen.